

Satzung

Alle in dieser Satzung genannten Funktionen sind im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) für männliche und weibliche Funktionsinhaber gleichermaßen geeignet. Lediglich zur Vereinfachung wird die männliche Schreibweise verwendet.

Förderverein der Förderschule „Lindenstraße“ e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.02.2025

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Förderschule „Lindenstraße“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schönebeck/ Elbe.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel ist die ideelle, personelle und materielle Unterstützung der Förderschule „Lindenstraße“ und dessen Einrichtungen sowie von sozialen Projekten in Deutschland, Europa und der Welt. Der Verein ist der Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Kollegen, Freunden und Förderern der Förderschule „Lindenstraße“ in Schönebeck/ Elbe.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
- Unterstützung bei Betrieb und Gestaltung des Internetauftritts der Schule u. a. mit Bereichsseiten des Fördervereins
- Unterstützung bei der Außendarstellung der Schule
- Förderung der schulischen Aktivitäten der Schüler, sofern diese nicht durch den Schulträger abgedeckt sind
- Unterstützung und Aufbau eines internen und externen Netzwerkes von Kooperationspartnern (z. B. zur Schaffung von AG-Angeboten oder Suchen von

Spendern)

- die Förderung von kulturellen Veranstaltungen der Schule
- die Unterstützung von Besuchsprogrammen (z. B. Kontaktpflege zu anderen Schulen und damit verbunden Transport, Absprachen sowie Organisation, finanzielle Bezuschussung)
- Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
- Förderung der Gemeinschaft von Eltern, Lehrern, Pädagogischen Mitarbeitern und Schülern

§3 Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Für Aufwendungen, die für die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, haben Amtsträgerinnen und Amtsträger, Mitglieder und Beschäftigte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände können ihnen erstattet werden.
5. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur im Falle von Vorsatz. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen oder Personengemeinschaften werden, die seine Ziele unterstützen. Der Verein hat
 1. Mitglieder und
 2. Ehrenmitglieder
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Ist die Schulzeit des eigenen Kindes beendet, bleiben Eltern weiter Mitglied des Vereins, bis sie sich selbst durch Kündigung dagegen entscheiden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt, der vom Mitglied drei Monate vor Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird;
 2. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person oder Personengemeinschaft;
 3. Streichung, Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 4. Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss wird das Mitglied schriftlich durch den Vorstand informiert. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Diese entscheidet endgültig.
 5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§5 Mittel und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben enthält der Verein durch:
 1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
 2. Geld- und Sachspenden
 3. Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
 4. Zuschüsse öffentlicher Stellen
 5. sonstige Einnahmen (z. B. aus einer Erbschaft) und Zuwendungen
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
3. Die Mitglieder zahlen den festgesetzten Mindestbetrag.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der Beirat

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 1. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform, vorrangig elektronisch, (z. B. Per E-Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung an die zuletzt bekannten Kontaktdaten des Mitglieds gilt als form-, termin- und fristgerecht zugestellt.
 2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
 4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, auf elektronischem Weg als sogenannte virtuelle Versammlung oder in Mischform durchgeführt werden. Die Form der Versammlung legt der Vorstand fest und gibt dies mit der

Förderverein der Förderschule „Lindenstraße“ e.V.

Einladung bekannt. Mit der Einladung teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, wie sie ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Dies gilt auch für die Kombination verschiedener Verfahren, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert ist.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 2. Gewählt wird in offener Abstimmung.
 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 4. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zweidrittelmehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 5. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung (Tätigkeitsbericht, Kassenbericht)

Förderverein der Förderschule „Lindenstraße“ e.V.

2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 4. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
 5. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. Festsetzung der Mindesthöhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 7. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 8. Entscheidung über gestellte Anträge
 9. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 10. Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegen zu zeichnen ist.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 2. Stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 3. Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 4. Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Mitglieder des Vorstandes können im Einzelfall Aufgaben anderer Vorstandsmitglieder übernehmen.

Förderverein der Förderschule „Lindenstraße“ e.V.

7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal im Jahr, in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies fordern. Eine Einladung per E-Mail auf der Grundlage aktueller Kontaktdaten gilt als form-, termin- und fristgerecht zugestellt.
9. Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer für die Dauer von jeweils einem Jahr berufen. Die Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Berufung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen. Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
10. Der erweiterte Vorstand wird aus dem Vorstand, den Beisitzern und dem Beirat (§9) gebildet. Er berät den Vorstand bei der Vergabe der Mittel.

§9 Beirat

1. Der Beirat wird gebildet aus:
 - a. einem Vertreter der Schulleitung
 - b. einem Vertreter des Elternrates.
2. Die Beiräte können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§10 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer können hierfür aus den eigenen Reihen gewählt werden, aber weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
3. Eine Wiederwahl dieser Personen für eine oder mehrere Amtszeiten ist möglich.

§11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung sind den Vereinsmitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliedsversammlung den Mitgliedern zuzuleiten. Die Beschlussfassung ist in § 11, Satz 3 und 5 geregelt.
2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
3. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Änderungen oder Ergänzungen sowie redaktionelle Änderungen (Korrekturen von Schreib- oder Bezugsfehlern) der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Sofern die Mitgliederversammlung bei einer Auflösung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins und der Aufruf an die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren erfolgt im Amtsblatt der Stadt Schönebeck/Elbe oder dessen Rechtsnachfolger.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Förderschule „Lindenstraße“ auf deren Schulkonto. Die Mittel sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderschule "Lindenstraße" zu verwenden.

§12 Datenschutz

Der Förderverein der Förderschule "Lindenstraße" als verantwortliche Stelle, vertreten durch den Vorstand, erhebt, verarbeitet und nutzt die im Antrag auf Mitgliedschaft

Förderverein der Förderschule „Lindenstraße“ e.V.

erhobenen personenbezogenen Daten wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Beruf und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliedschaftsverwaltung, des Beitragseinzugs, der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein und zu möglicherweise auftretenden Schadensfällen. Zu diesen Zwecken können bei Erfordernis Daten an dritte Stellen übertragen werden. In der Regel sind dies Banken, Versicherungen und der Betreiber des Vereinsverwaltungsprogramms. Im Rahmen der Antragstellung und in einer gesonderten Datenschutzerklärung wird detailliert darüber informiert, an welche Stellen Daten übertragen werden. Zukünftig hinzukommende Stellen, an welche Daten übermittelt werden, werden den Mitgliedern vor der Übermittlung bekannt gegeben. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung weitere Rechte. Diese werden im Rahmen des Aufnahmeantrages und in einer gesonderten Datenschutzerklärung detailliert benannt. Der Vorstand und Personen, welche mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, werden auf den Datenschutz und Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden vom Verein ausreichende technische Maßnahmen angewendet. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht auf Grund rechtlicher Vorgaben weiterhin aufbewahrt werden müssen. Die Daten werden nach Wegfall des Speichergrundes gelöscht. Aufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage des Beschlusses der Gründungsversammlung in Kraft.

Schönebeck/Elbe, den 19.02.2025